

Wegleitung der Erziehungsdirektion¹⁾ des Kantons Schaffhausen für die Massnahmen bei der Organisation und Durchführung von Schüler- und Jugendskilagern

vom 15. Januar 1962

In den winterlichen Bergen ist die *Verantwortung* der Lagerleiter besonders gross. Nur gut ausgebildete Leiter, die die winterlichen Gefahren kennen und charakterlich einwandfrei sind, können Unheil verhüten. Die Erziehungsdirektion und der Lehrerturnverein organisieren jedes Jahr Kurse zur Ausbildung von Skilagerleitern. Diese Kurse können nur von Leuten besucht werden, die sich für die Leitung von Skilagern eignen und sich tatsächlich zur Verfügung stellen. In den letzten Jahren hat die Zahl der Schülerskilager stark zugenommen. Viele Lehrer und Hilfsleiter ziehen mit ihren Schülern in Jugendherbergen und Berghütten, um ihre Schützlinge auf kleinen Wanderungen, Aufstiegen und Abfahrten auch abseits der Pisten in die winterlichen Berge zu führen. Alle diese Gruppen müssen umsichtig geführt und richtig betreut werden.

Die Organisation und Durchführung der Lager auferlegt aber nicht nur den Leitern und ihren Gehilfen viele Pflichten, auch die Schulbehörden, die örtlichen Wanderkommissionen und die Vermieter von Unterkunftsstätten sind mitverantwortlich.

A. In den allgemeinen Pflichtenkreis gehören:

1. Für die Schulbehörden und Organisatoren von Skilagern:

- Prüfung des Standortes des Lagers, seiner Anmarsch- und Zufahrtswege, des Übungsgeländes und der möglichen Touren durch Sachverständige.
- Kontrolle, ob sich die in Frage kommenden Leiter nicht nur für den Skiunterricht, sondern auch in charakterlicher Hinsicht eignen und über welche Erfahrung sie verfügen.
- Schaffung von Möglichkeiten für die Weiterbildung von Skilager- und Tourenleitern.
- Beschaffung von Rettungsmaterial, sofern kein örtlicher Rettungsdienst vorhanden ist. (Für Touren ausserhalb von gesicherten Pisten sind notwendig: 2 bis 3 Lindenmannsonden, 1 Lawinenschaufel, 1 Rettungsschlitten-Improvisation, 1 zusammenlegbare Kramerschiene, 1 Rucksackapotheke mit Verbandmaterial, Karte, Kompass.)

2. Für die Halter und Vermieter von Unterkunftsstätten:

- Einrichtung einer Radioempfangsstation oder einer Telephonverbindung, damit die Wetternachrichten und der Bericht des Eidgenössischen Schnee- und Lawinenforschungsinstitutes auf Weissfluhjoch abgehört werden können (Tel. 162).
- Anschaffung von Sanitäts- und Rettungsmaterial, wenn kein örtlicher Rettungsdienst vorhanden ist.
- Beratung des Lagerleiters über die Übungs- und Tourengebiete und über die Lawinenverhältnisse.
- Wenn ein örtlicher Rettungsdienst vorhanden ist, Meldung des Lagers und der Kurse an den betreffenden Chef.
- Anschaffung und periodische Kontrolle von Feuerlöschgeräten. Studium von allfälligen Massnahmen bei Brandausbruch.

3. Für die Lagerleiter:

- Verbindungsaufnahme mit dem örtlichen Rettungsdienst und Kenntnisnahme vom vorhandenen Material; Telephonnummer des Chefs, Standorte der Rettungsschlitten, Organisation des Rettungsdienstes.
- Welcher Arzt ist am schnellsten erreichbar? Wie kann der Arzt das Touren- oder Unterkunftsgebiet am schnellsten erreichen?
- Welche Leiter können den Transport von Verletzten oder Kranken übernehmen?
- Wo befinden sich Wiederbelebungsgeräte?
- Wie können Rettungsflugwacht und Lawinenhundeführer angefordert werden?
- Jeder Lagerleiter und dessen Gehilfen haben sich immer wieder Rechenschaft darüber zu geben, was sie im Falle eines Unglückes, auch bei Aussenstehenden, als Chef tun würden.

B. Weisungen, die strikte eingehalten werden müssen:

- Abseits von gesicherten Routen dürfen keine Touren unternommen werden, ohne vorher das Lawinenbulletin konsultiert zu haben.
- *Gesperrte Gebiete dürfen unter keinen Umständen begangen werden.* Im Zweifelsfalle hat man sich bei der bestehenden Sicherheitsorganisation und bei erfahrenen oder kundigen Einheimischen zu erkundigen.
- Bei unsicheren Verhältnissen *muss* man auf Touren verzichten.
- Bei Touren abseits der Pisten nimmt der Leiter das notwendige Sicherheits- und Rettungsmaterial mit.

- Die Schüler sind bei Beginn eines Lagers auf das Verhalten bei Lawinengefahr und in Lawinen aufzuklären.

Diese zu beachtenden Punkte sind nicht vollständig. In den Kursen der Kantonalen Erziehungsdirektion und des Lehrerturnvereins werden die Teilnehmer jeweils eingehend über die Probleme der Lagerleitung orientiert. Es ist aber auch Pflicht der Lagerleiter und der Gehilfen, sich in weiteren Kursen (Samariterkurse, Kurse des Schweizerischen Turnlehrervereins, des SAC und dergleichen) auszubilden.

Fussnoten:

Rechtsbuch 1964, Nr. 66

- 1) heute Erziehungsdepartement.